

Erläuterungsbeilage

Erläuterungen und Ausfüllhilfen zum Antrag auf Landschaftspflegegeld des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und der Städte und Gemeinden im Fördergebiet für das Jahr 2022

Zu Ziffer 1 Angaben zum Antragsteller / zur Antragstellerin

Antragsteller

Einen Antrag können Betriebe und Weidgemeinschaften mit mehr als einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche stellen, gefördert wird die Grünland- und Weidefläche im Fördergebiet innerhalb des Landkreises Breisgau – Hochschwarzwald, das der Neuabgrenzung der Gebietskulisse (Ausgleichszulage Landwirtschaft AZL) entspricht. Die Antragsteller müssen aus Kontrollgründen eine Unternehmensnummer des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald oder der Stadt Freiburg besitzen. Der Stichtag für alle Betriebs- und Flächenangaben ist der 15. Mai 2021, der auch für später erfolgte Hofübergaben gilt.

Hofübergaben nach dem Stichtag 15. Mai 2021

Grundsätzlich steht das Landschaftspflegegeld für 2022 dem Bewirtschafter am Stichtag 15. Mai 2021 zu, auch wenn zwischen dem Stichtag und der Antragstellung eine Hofübergabe erfolgt sein sollte. Die Antragstellung kann aber auch durch den Hofübernehmer erfolgen, wenn er hierzu eine schriftliche, formlose Einverständniserklärung des Hofübergabers vorlegt. Bitte in solchen Fällen das Datum der Hofübergabe auf der Seite 1 des Antrags vermerken ("Hof am übernommen. Einverständniserklärung des Übergebers zur Antragstellung liegt bei.").

Zu Ziffer 2 Erklärung zur Kumulierung von Förderungen

Falls Sie eine Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL) erhalten haben, kreuzen Sie das linke Kästchen an. Zusätzlich müssen Sie in der im Antrag darunter stehenden Tabelle die Daten des Bewilligungsbescheids übernehmen.

Beispiel:

Datum des Bewilligungsbescheids	Zuwendungsgeber Aktenzeichen	Form der Beihilfe	Fördersumme in Euro	Subventionswert in Euro
... ..2021	8521.02-1	AZL 2021	250,23 €	250,23 €

Der „Subventionswert“ bzw. das „Bruttosubventionsäquivalent“ ist bei Zuschüssen der gleiche Betrag wie die Fördersumme. Mit einer Beihilfe wird dem Empfänger ein wirtschaftlicher, finanziell messbarer Vorteil gewährt. Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist es wichtig, diesen Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert bezeichnet. Bei Darlehen (Liquiditätshilfe) ist der Subventionswert, der meist in einem Zinsvorteil gegenüber Marktkonditionen liegt, im De-minimis-Bescheid angegeben.

Falls Sie keinen AZL Bewilligungsbescheid erhalten haben, kreuzen Sie das rechte Kästchen an.

Zu Ziffer 3 Angaben zur Betriebsgröße am 15. Mai 2021 (Stichtag)

Bitte tragen Sie hier Ihre gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) ohne Waldflächen ein. Hierbei sind nur Flächen im Fördergebiet des Landkreises Breisgau – Hochschwarzwald nach der aktuellen AZL Gebietskulisse zu berücksichtigen.

Räumliche Abgrenzung des Fördergebiets im Landkreis

Für das Landschaftspflegegeld gilt eine Gebietsabgrenzung, die der räumlichen Abgrenzung der Ausgleichszulage Baden-Württemberg (AZL) nach der Gebietskulisse von 2021 entspricht, soweit die betreffende Fläche im Berggebiet oder in der Vorbergzone des Landkreises liegt.

Vollständig innerhalb des Fördergebiets liegen die Gemeindegebiete von:

Au, Badenweiler, Bollschweil, Breitenau, Buchenbach, Ebringen, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Glottental, Heuweiler, Hinterzarten, Horben, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Münstertal, Oberried, Schluchsee, Sölden, St. Märgen, St. Peter, Stegen, Titisee-Neustadt und Wittnau.

Nur mit einzelnen Gemeindeteilen/Gemarkungen liegen im Fördergebiet:

Gemarkung Wildtal der Gemeinde Gundelfingen, Gemarkungen Neuenburg und Steinenstadt der Stadt Neuenburg, Gemarkung Oberbergen und Schelingen der Stadt Vogtsburg

Zu Ziffer 4 Antragstellung auf Landschaftspflegegeld für Dauergrünland und Ackerfutterflächen im Fördergebiet des Landkreises gemäß LpflG Gebietskulisse 2022

Landschaftspflegegeld

Landwirtschaftliche Betriebe und Weidgemeinschaften ab 1 Hektar bis unter 3 Hektar förderfähige Fläche innerhalb des Fördergebiets der Ausgleichszulage Baden-Württemberg, die im Jahr des Stichtags **keine Ausgleichszulage bezogen** haben, können ein flächenbezogenes Landschaftspflegegeld von 250 Euro je Hektar förderfähige Fläche im Fördergebiet des Landkreises erhalten.

Die restlichen Unternehmen richten sich flächemäßig nach dem Gesamtvolumen des Landschaftspflegegeldes.

In die Berechnung des Landschaftspflegegeldes können nur Flächen mit Dauergrünland oder Ackerfutterpflanzen einbezogen werden. **Bitte unbedingt die beihilfefähigen Flächen mit den Nutzungscodes beachten.**

ACKERFUTTERFLÄCHEN – Nutzungscodes

NC 315 Winterrübsen	NC 429 Esparsette
NC 316 Sommerrübsen	NC 430 Serradella
NC 411 Silomais	NC 431 Steinklee
NC 413 Futterrüben	NC 432 Kleemischung aus NC 421, 427, 431
NC 421 Rot-/Weiß-/Alexandrinier-/Inkarnat-Erd-/Persischer Klee	NC 047 Leguminosenmischung
NC 422 Klee gras, Luzerne-Gras-Gemenge	NC 441 Wiesen
NC 423 Luzerne, Hopfen-/Gelbklee, Bastard-/Sandluzerne	NC 442 Mähweiden
NC 424 Ackergras	NC 443 Weiden
NC 425 Klee-Luzerne-Gemisch	
NC 426 Bockshornklee, Schabziger Klee	
NC 427 Hornklee, Hornschotenklee	

DAUERGRÜNLAND - Nutzungscodes

NC 451 Wiesen (NC 441)	NC 458 Streuwiesen
NC 452 Mähweiden (NC 442)	NC 460 Sommerschafweiden
NC 453 Weiden (NC 443)	NC 462 Koppelschafweiden
NC 454 Hutungen	NC 925 Biotop mit landwirtschaftlicher Nutzung
NC 455 Almen und Alpen	

Sofern Sie Flächen, die sich in Ihrem Besitz befinden, Dritten zur Bewirtschaftung und Ernte zur Verfügung stellen, gelten Sie im Sinne der Förderung nicht als Bewirtschafter der Flächen und können für diese Flächen keine Beihilfen erhalten. Verpächter dürfen verpachtete Flächen nicht aufführen.

Der Antragsteller muss die förderfähigen Flächen zum Stichtag 15.05.2021 selbst bewirtschaftet haben, verpachtete Flächen müssen abgezogen werden.

Zu Ziffer 5 Antragstellung auf Beweidungszuschlag

Beweidungszuschlag

Beim Beweidungszuschlag wird nicht nach der Betriebsgröße unterschieden. Einen Beweidungszuschlag können zusätzlich zum Landschaftspflegegeld Betriebe und Weidgemeinschaften erhalten, die eine Beweidung (Dauer- oder Mähweide) mit raufutterfressenden Tieren durchführen. Der Beweidungszuschlag beträgt 20 Euro je Hektar beweidete Fläche.

Folgende Flächen können berücksichtigt werden:

Nutzungscodes

452 Mähweiden, 453 Weiden, 454 Hutungen, 455 Almen und Alpen, 460 Sommerschafweiden, 462 Koppelschafweiden, 925 Biotop mit landwirtschaftlicher Nutzung

Weitere Voraussetzungen für den Beweidungszuschlag sind ein Mindestbesatz von 0,5 raufutterfressenden Großvieheinheiten je Hektar Weidefläche (RGV/ha) während des Beweidungszeitraums im Jahr 2021, welcher der gebietsüblichen Dauer entsprechen muss. Für die einzelnen Tierarten gilt bei der Berechnung des Mindestbesatzes von 0,5 RGV/ha der übliche Umrechnungsschlüssel (wie im Gemeinsamen Antrag-Verfahren). Hier können nur die Tierarten berücksichtigt werden, die auf dem Antragsformular aufgeführt sind. Gerne können sie auch einen **HIT Auszug Mai-Oktober 2021** dem Antrag beilegen.

Für das Pensionsvieh aufnehmenden Betrieb, den Gastviehbetrieb, liegt die Hauptmotivation für die Aufnahme von Gasttieren darin, dass er über viel Weidefläche, aber nicht über ausreichend bzw. kein Eigenvieh mehr verfügt. Mithilfe des Gastviehs können die Weiden standortgerecht bewirtschaftet werden und der Landwirt kann an den relevanten Grünlandförderprogrammen teilnehmen.

Auflistung der förderfähigen Flächen

Alle beweideten Flächen sind im Flurstückverzeichnis farbig zu markieren. Handschriftliche Anlageblätter sind nicht zulässig.

ACHTUNG: Landschaftspflege - Vertrag

Beweidete Flächen mit bestehenden Pflegeverträgen nach der Landschaftspflege-Richtlinie

Falls Sie für eine Fläche bereits eine Zahlung aus einem abgeschlossenen Pflegevertrag mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Landratsamt oder Regierungspräsidium) erhalten, hängt die Möglichkeit eines zusätzlichen Beweidungszuschlags zum

Landschaftspflegegeld aus rechtlichen Gründen von der konkret im Pflegevertrag vereinbarten Nutzung dieser Fläche ab.

Die entsprechende Fläche darf für den Beweidungszuschlag nicht angerechnet werden, falls

- eine Beweidung im Pflegevertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde (denn dann kann die Fläche nicht den Voraussetzungen für den Beweidungszuschlag entsprechen),
- eine Beweidung im Pflegevertrag ausdrücklich vereinbart wurde (denn die Beweidung würde in diesem Fall bereits durch den Pflegevertrag finanziell abgegolten und ein zusätzlicher Beweidungszuschlag unterläge dem Doppelförderungsverbot der EU).

In allen anderen Fällen, z.B. wenn als Nutzung „Mähen oder Beweidung“ vereinbart wurde oder die Art der Pflege offengelassen wurde, kann der Beweidungszuschlag gewährt werden.

Zu Ziffer 6 Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis Beihilfe

Die hier im Antragsformular folgenden Erklärungen sind in der Form, im Inhalt und im Wortlaut nach den Rechtsvorschriften der EU, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg für das De-minimis-Verfahren verbindlich vorgeschrieben (siehe dazu auch die Erläuterungen im Mantelbogen der Antragsunterlagen). Die Angaben, die Sie evtl. schon von anderen De-minimis-Förderanträgen kennen, sind zwingend erforderlich. Ohne sie dürfen der Landkreis und die kofinanzierenden Gemeinden keine Beihilfe gewähren.

Welche De-minimis-Beihilfen sind anzugeben und welche Höchstgrenzen gelten?

Die EU-Kommission hat eine Reihe von Verordnungen mit Vorschriften über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor verabschiedet, die Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission. Der Beihilfemaximalbetrag, den ein einzelnes Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren erhalten darf, beträgt – Stand Jahr 2022 - 20.000 Euro Ausnahme gibt Fischereisektor, hier liegt der zulässige Höchstbetrag liegt bei 30.000 Euro.

Bei Agrar – De-minimis handelt es sich in der Regel um folgende erhaltene bzw. beantragte Beihilfen:

- Landschaftspflegegeld (780.37 LpflG)
- Steillagenförderung (8872.53 SLG)
- Zuschüsse von der Tierseuchenkasse (TSK)
- Kommunale Beihilfen wie z.B. Besamungszuschüsse, Ziegenprämien, Düngemittelbeihilfen
- Zuwendung zur Stärkung des ökologischen Landbaus, nicht gemeint: FAKT-Förderung

Es gibt aber auch andere De-minimis-Beihilfearten, z.B. die allgemeine De-minimis-Regelung für Gewerbebetriebe (mit einer zulässigen Höchstgrenze von 200.000 Euro).

Bei gewerblichen De-minimis (einschließlich landwirtschaftliche Verarbeitungs- und Vermarkterbetriebe), handelt es sich in der Regel um folgende erhaltene bzw. beantragte Beihilfen:

- Agrardieselvergütung für Forstbetriebe (Hauptzollamt - HZA)
- Aufarbeitungshilfe Forst
- Qualitätsprogramm/-zeichen „Biozeichen B-W“
- Qualitätsprogramm/-zeichen „gesicherte Qualität mit Herkunftsangabe“
- Naturparkförderung
- LEADER-Förderung
- IMF – Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum
- Förderung forstwirtschaftl. Zusammenschlüsse
- Investitionsbeihilfen landw. Diversifizierung
- Programm „Agrar- und Ernährungswirtschaft – Betriebsmittel“

- Investitionsbeihilfen an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft
- Beihilfen für Tätigkeiten in der Kellereiwirtschaft

DAWI – Deminimis (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse)

Zulässiger Höchstbetrag liegt bei 200.000 Euro. In der Praxis nicht relevant, hier geht es i.d.R. um Zahlungen öffentlicher Stellen an private Organisationen, die dafür „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ erbringen, z.B. regionale Tourismuswerbung durch einen Tourismusverband

Die gegenseitige Verrechnung von De-minimis-Beihilfen verschiedener Kategorien kann in ungünstigen Fällen dazu führen, dass die für das Landschaftspflegegeld und ähnliche Beihilfen geltende zulässige Höchstgrenze von 20.000 Euro nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft werden kann. Beispiel: Ein Betrieb hat im Vorjahr eine Investitionsbeihilfe für Diversifizierung von 190.000 Euro (De-minimis-Beihilfe mit zulässiger Höchstgrenze von 200.000 Euro) erhalten. Damit besteht noch eine Restfördermöglichkeit von 10.000 Euro, die bewirkt, dass eine Agrar-De-minimis-Beihilfe wie das Landschaftspflegegeld oder Gemeindebeihilfen – trotz eigener Höchstgrenze von 20.000 Euro – nur noch höchstens 10.000 Euro betragen darf.

Falls absehbar wird, dass Sie in den Bereich der 20.000 Euro-Höchstgrenze oder aufgrund von Verrechnungen in den Bereich anderer De-minimis- Höchstgrenzen kommen oder diese überschreiten werden gilt:

Nach den Rechtsvorschriften für De-minimis-Beihilfen darf eine Beihilfe nicht gewährt werden, wenn durch die Zahlung die maßgeblichen Höchstgrenzen in der Summe des laufenden und der beiden vorausgegangenen Jahre überschritten würden. Auch eine Teilzahlung ist in diesem Fall nicht erlaubt. **In manchen Fällen kann jedoch ein Verzicht auf einen der beiden Zuschussbestandteile, d.h. Landschaftspflegegeld oder Beweidungszuschlag, ermöglichen, dass die Höchstgrenze zumindest so weit wie möglich ausgeschöpft werden kann.** Das Landratsamt wird in kritischen Fällen diese Möglichkeit prüfen und Ihnen im positiven Fall einen Hinweis geben, dass Sie einen entsprechenden Änderungsantrag stellen können.

Zu Ziffer 7 Einreichung der Anlagen zum LpflG Antrag

Bitte beachten: Das Landschaftspflegegeld wird vom **Fachbereich Wirtschaft und Klima** bearbeitet, **nicht** vom Fachbereich Landwirtschaft, daher ist die Vollständigkeit der Unterlagen zur Bearbeitung überaus wichtig und notwendig.

Zu Ziffer 8 Rechtliche Hinweise zum Datenschutz im Sinne des § 4 LDSG (Landesdatenschutzgesetz)

Das LpflG wird von den Städten und Gemeinden im Fördergebiet, über die auch die Auszahlung erfolgt, kofinanziert. Ihre Daten müssen deshalb an das jeweils zuständige Bürgermeisteramt weitergegeben werden. Außerdem kann für Prüf- und Kontrollzwecke eine Datenweitergabe bzw. ein Abgleich mit Ihren Angaben im "Gemeinsamen Antrag" oder in anderen staatlichen Förderprogrammen durch die Unteren Landwirtschaftsbehörden oder durch andere zuständige Prüf- und Kontrollstellen notwendig werden. Auch das De-minimis-Verfahren erfordert eine Weitergabe Ihrer Daten an die Untere Landwirtschaftsbehörde des Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald, falls Sie eine Zuwendung erhalten haben, oder auch Datenabfragen von anderen De-minimis - Zuwendern als dem Landkreis. Eine Weitergabe an andere als die genannten Stellen oder eine Veröffentlichung Ihrer Förderdaten wird nicht erfolgen.
Rechtsgrundlage:

Richtlinie des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald zur Förderung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten (Landschaftspflegegeld) vom 21. Dezember 2009, zuletzt geändert am 13. Mai 2019
Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO über eine Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie in der beigefügten Anlage.

Mit Ihrer getätigten Unterschrift auf Seite 6 versichern Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und Ihnen zum Vorteil gereichen, sind nach § 264 Strafgesetzbuch als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen. Fehlerhafte Angaben können zu einer vollständigen oder anteiligen Rückforderung des ausbezahlten Landschaftspflegegelds führen.